

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel**

Bek. d. MWK v. 6. 3. 2014 -- 14-01 591-HAB-2 --

Mit Erl. vom 7. 3. 2014 ist der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel die in der Anlage abgedruckte Ordnung gegeben worden.

-- Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 271

**Anlage**

**Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel**

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung**

(1) Die 1572 gegründete Bibliothek trägt den Namen „Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel“.

(2) Die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (im Folgenden: HAB) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Niedersachsen. Sie führt das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessegel.

(3) Die HAB untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des für die Landesbibliotheken des Landes Niedersachsen zuständigen Fachministeriums.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Die HAB ist eine außeruniversitäre Forschungs- und Studienstätte für die europäische Kulturgeschichte. Sie ist berechtigt, hierauf in europäischem Zusatz zu ihrem Namen hinzuweisen. Ihre Grundlage bilden die reichen historischen Bibliotheksbestände. Als Landesbibliothek für das Gebiet des früheren Landes Braunschweig ist sie eine heimatgebundene Einrichtung i. S. des Artikels 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und zugleich Teil des staatlichen niedersächsischen Bibliothekssystems.

(2) Die HAB fördert die Erforschung der europäischen Kulturgeschichte, insbesondere die des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Sie vergibt Stipendien, veranstaltet wissenschaftliche Zusammenkünfte und unterhält Arbeitskreise. Sie führt selbständig Forschungsarbeiten durch, unterstützt und begleitet externe Forschungsarbeiten und publiziert Forschungsergebnisse in eigenen Schriftenreihen.

(3) Die HAB arbeitet mit Gelehrten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Sie pflegt internationale wissenschaftliche Beziehungen.

(4) Die HAB nimmt die bibliothekarischen Aufgaben wahr, die durch die historischen Bestände vorgegeben sind und die sich aus den Forschungsstätigkeiten ergeben. Dazu gehört die wissenschaftliche Erschließung und Ergänzung der historischen Bestände wie auch der Erwerb von Neuerscheinungen. Sie arbeitet mit Bibliotheken innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik zusammen.

(5) Die Bibliothek leistet insbesondere unter Berücksichtigung der historischen und kulturellen Belange des früheren Landes Braunschweig eigenständige Beiträge zum kulturellen Leben in Niedersachsen.

**§ 3**

**Direktorin/Direktor**

(1) Die Direktorin oder der Direktor der HAB wird aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (§ 26 Abs. 8 NFG) der Stiftung Universität Göttingen und der HAB vom zuständigen Fachministerium berufen. Sie oder er leitet die Einrichtung und vertritt sie nach außen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HAB.

(3) Seine Verhinderung wird die Direktorin oder der Direktor durch seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter vertreten. Die weiteren Vertretungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine allgemeine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums bedarf.

**§ 4**

**Gliederung**

Die HAB gliedert sich in einzelne Abteilungen. Das Nähere regelt ein Organisationsplan, der der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums bedarf.

**§ 5**

**Kuratorium**

(1) Das zuständige Fachministerium beruft für die HAB ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium gibt zu grundsätzlichen Angelegenheiten der HAB Empfehlungen ab, insbesondere

- a) zu den Anmeldungen des Haushaltsbedarfs für den Haushaltsplan,
- b) zum Forschungs- und Arbeitsprogramm der HAB,
- c) zur strategischen Planung der HAB,
- d) zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit der HAB erheblich beeinflussen können,
- e) zur Einbindung der HAB in das kulturelle Leben des ehemaligen Landes Braunschweig und Niedersachsens.

Von den Empfehlungen des Kuratoriums soll die Direktorin oder der Direktor der HAB nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium abweichen.

(3) Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(4) Dem Kuratorium gehören acht Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens an. Sie werden vom zuständigen Fachministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung in unmittelbarer Folge ist zulässig.

(5) Die Direktorin oder der Direktor der HAB und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Fachministeriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Das Kuratorium hat das Recht auf umfassende Information gegenüber der Direktion und dem Wissenschaftlichen Beirat.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kuratoriums legt die Direktorin oder der Direktor der HAB mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der HAB sowie Vorschläge zu wichtigen Planungs- und Entwicklungsvorhaben vor.

(8) Das zuständige Fachministerium erlässt eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

**§ 6**

**Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin oder den Direktor der HAB und das zuständige Fachministerium in allen Angelegenheiten der HAB und gibt hierzu Empfehlungen ab, insbesondere

- a) zum Forschungsprofil, Fragen der Forschungsplanung und der Gestaltung der Forschungsprogramme,
- b) bei der Vergabe von Stipendien und
- c) bei der Formulierung des Stellenprofils des unbefristet eingestellten wissenschaftlichen Personals im Bereich der Forschung,
- d) zur Ausgestaltung bibliothekarischer Dienstleistungen für die Forschung,
- e) zur Entwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Literaturversorgung, der regionalen und niedersächsischen Kulturpolitik und der regionalen und überregionalen Forschungszusammenarbeit,
- f) zu wichtigen Einzelfragen, soweit sie die Durchführung und Begleitung von Forschungsvorhaben betreffen. Dabei ist insbesondere auf die Sicherung der Qualität der Forschungsstätigkeiten zu achten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf international angesehenen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors in Abstimmung mit dem Kuratorium und dem zuständigen Fachministerium vom zuständigen Fachministerium berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

(3) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Personen berufen, darunter möglichst zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland. Dabei sind die Arbeitsschwer-

punkte und Forschungsperspektiven der HAB angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Die Direktorin oder der Direktor der HAB, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und deren/dessen Stellvertreterin oder -vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen; eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der HAB führt eine Niederschrift über die Sitzung. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates, den Mitgliedern des Kuratoriums und dem zuständigen Fachministerium zu.

(8) Die HAB nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates wahr.

(9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7

##### Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bleiben dem zuständigen Fachministerium vorbehalten.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 31. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 151) außer Kraft.